

1. Geltungsbereich

Auf die gesamten Beziehungen der SHW Casting Technologies GmbH („SHW-CT“) mit dem Lieferanten, der Unternehmer ist, über den Bezug von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) und Dienst- oder Werkleistungen („Leistungen“) finden ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Anwendung. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten zudem für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen mit dem Lieferanten. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit ausgeschlossen, auch wenn SHW-CT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss, Leistungserbringung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen. Ein Abruf von SHW-CT aus einem Sukzessivlieferungsvertrag ist verbindlich, sofern der Lieferant nicht binnen 1 Woche ab Zugang des Abrufs widerspricht.

(2) SHW-CT ist berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. die Erbringung der Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten nach Anmeldung zu kontrollieren.

3. Lieferbedingungen (Termine, Verzug, Eigentumsvorbehalt)

(1) Es gelten die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen oder -fristen ist der Eingang der Ware beim Besteller. Beim Versandkauf hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand und möglicher nicht außergewöhnlicher Transportverspätungen rechtzeitig bereitzustellen.

(2) Der Lieferant hat SHW-CT unverzüglich nach Erkennbarkeit über alle Umstände, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, und die voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Lieferung hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, frei Haus zur angegebenen Lieferadresse von SHW-CT zu erfolgen. Erfüllungsort für Leistungen ist, soweit nicht anderes vereinbart wurde, der Sitz von SHW-CT.

(4) Im Falle des Lieferverzuges ist SHW-CT berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettolieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Gesamtnettolieferwertes. SHW-CT ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Den Parteien ist es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer oder ein höherer Schaden entstanden ist.

(5) Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten des Lieferanten ist ausgeschlossen.

4. Gefahrübergang, Abnahme

(1) Die Gefahr geht über mit Eingang der Lieferung „frei Haus“, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von SHW-CT benannten Lieferadresse über.

(2) Die Abnahme von Werkleistungen findet, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an der Liefer- oder Leistungsadresse statt und bedarf der Ausstellung einer Bescheinigung durch SHW-CT in Textform. Eine konkludente oder fiktive Abnahme wird ausgeschlossen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der vereinbarte Preis ist, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, ein Festpreis, der Verpackung, Lieferung, Versicherung, sonstige Nebenkosten und Steuern einschließt.

(2) Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Wahl von SHW-CT innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei SHW-CT, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Liefergegenstände oder Erbringung der Leistung.

(3) SHW-CT stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu.

(4) Die Aufrechnung des Lieferanten mit von SHW-CT bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(5) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Lieferant nur insoweit befugt, als die Gegenforderungen unbestritten, rechtskräftig oder durch SHW-CT anerkannt sind. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Mängelhaftung, Verjährung, Untersuchungspflicht, Gewährleistungseinbehalt

(1) Der Lieferant wird die Liefergegenstände bzw. Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln und entsprechend dem Stand der Technik sowie den anwendbaren Sicherheitsvorschriften liefern bzw. erbringen. Sollte der Lieferant aufgrund einer Vorgabe von SHW-CT vom Stand der Technik sowie den anwendbaren Sicherheitsvorschriften abweichen müssen, muss er SHW-CT hierüber unverzüglich informieren.

(2) SHW-CT hat erhaltene Liefergegenstände unverzüglich auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen zu untersuchen. Offenkundige Mängel sind innerhalb von 4 Tagen nach Eingang der Lieferung, verborgene Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.

(3) Die Mängelansprüche von SHW-CT richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Mängelansprüche von SHW-CT für Lieferungen und Leistungen verjähren, soweit diese entsprechend ihrer üblichen Verwendung für den Einbau in ein Bauwerk bestimmt sind, in fünf Jahren, im Übrigen in 36 Monaten beginnend mit Gefahrübergang.

(5) SHW-CT ist berechtigt, einen Sicherungseinbehalt von 5 % der Nettoauftragssumme für Mängelansprüche zu verlangen. Der Lieferant ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch die Stellung einer deutschen Recht unterliegenden unbefristeten, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft eines Kreditinstituts, das in der Europäischen Union zugelassen ist, abzulösen. Eine Hinterlegung ist ausgeschlossen. Der Sicherungseinbehalt bzw. die zur Ablösung gestellte Bürgschaft wird auf schriftliches Verlangen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ausgezahlt bzw. zurückgegeben.

7. Geheimhaltung

(1) Übergebene Zeichnungen, Pläne, Modelle, Muster, Werkzeuge o.ä., an denen Eigentums- und Urheberrechte von SHW-CT bestehen; dürfen ohne deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht verbreitet oder zu anderen als den von SHW-CT bestimmten Zwecken benutzt werden.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Informationen von SHW-CT, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen sowie vor deren Zugriff zu schützen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Informationen öffentlich bekannt geworden sind oder dem Lieferanten bei Vertragsschluss bereits bekannt waren, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

(3) Auftragsbezogene Fertigungsmittel, die auf überwiegende Kosten von SHW-CT vom Lieferanten hergestellt oder beschafft werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum von SHW-CT über. Der Lieferant verwahrt die Fertigungsmittel für SHW-CT. Sie sind ausschließlich für die Zwecke des Vertrags zu benutzen. Der Lieferant wird SHW-CT unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an Fertigungsmitteln und Gegenständen Mitteilung machen.

(4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung zu SHW-CT werben.

8. Höhere Gewalt, Weisungen, Haftung, Produkthaftung, Schutzrechtsverletzungen

(1) Höhere Gewalt wie Unruhen, Krieg und sonstige gänzlich unvorhersehbare, unabwendbare und außergewöhnliche Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(2) Personen, die dem Weisungsrecht des Lieferanten unterliegen und die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände von SHW-CT oder seiner Abnehmer ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

(3) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Soweit der Lieferant einen Produkthaftungsschaden zu vertreten hat, ist er verpflichtet, SHW-CT den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, bzw. insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SHW-CT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.

(5) Im Rahmen seiner vorstehenden Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SHW-CT durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SHW-CT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(6) Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen die mit der Produkthaftung für die von ihm gelieferten Liefergegenstände verbundenen Risiken in angemessener Höhe zu versichern und SHW-CT den Versicherungsschutz auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

(7) Soweit der Lieferant es zu vertreten hat, dass sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder vertragsgemäßer Nutzung seiner Leistungen eine Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergibt, haftet er und stellt SHW-CT von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei.

(8) Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten.

9. Abtretung, Ausführung von Arbeiten, Materialbeistellung, Ersatzteile

(1) Die Abtretung der sich aus der Bestellung ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen Zustimmung von SHW-CT.

(2) Materialbeistellungen bleiben Eigentum von SHW-CT und sind unentgeltlich mit der Sorgfalt, die der Lieferant in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, getrennt zu lagern, zu beschriften und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von SHW-CT zulässig.

(3) Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials durch den Lieferanten erfolgt für SHW-CT. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht SHW-CT gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SHW-CT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von SHW-CT zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für einen angemessenen Zeitraum, der der gewöhnlichen Lebensdauer des gelieferten Produktes entspricht, vorzuhalten. Die Verpflichtung zur Vorhaltung von Ersatzteilen beträgt mindestens 5 Jahre ab Lieferung des letzten Produktes.

10. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Im Falle einer mündlichen Vereinbarung bedarf sie der Dokumentation in Textform.

(3) Für die gesamten Geschäftsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; soweit der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, gilt dies unter Ausschluss der Bestimmungen der UN-Kaufrechtskonvention (CISG).

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag/Liefergeschäft ist der Sitz von SHW-CT in 73433 Aalen-Wasseraffingen und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. SHW-CT ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.